

Erscheint  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstags,  
Donnerstags und  
Sonnabends.

Inserate:  
für den Raum  
einer  
einspaltigen Zeile  
1 Rgr.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement  
vierteljährlich  
12 Rgr.  
incl. Bringer-  
lohn.

Dieses Blatt  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

### Öffentliche Vorladung.

Nachdem gegen nachstehende Militairpflichtige

Friedrich Oswald Dieter,  
Oswald Edmund Hauschild,  
Ernst Richard Schäfer,

sämmlich aus Eibenstock,

Friedrich Hugo Gnüchtel und  
Carl Ludwig Zhen,

beide aus Schönheide, und

Carl August Gentschel aus Sosa,

weil dieselben nach den angestellten Erörterungen der Hinterziehung der Wehrpflicht dringend verdächtig erscheinen, die Einleitung der Untersuchung Seiten des königlichen Bezirksgerichts Zwickau beschlossen, die Untersuchung selbst aber gemäß Art. 47a der Rev. Straf-Proceß-Ordnung an das unterzeichnete königliche Gerichtsamt verwiesen worden ist, so werden sämmtliche eingangsbenannte Militairpflichtige, da deren Aufenthalt unbekannt ist, hiermit öffentlich vorgeladen, behufs Bekanntmachung des betreffenden Verweisungsbeschlusses und zur Verhandlung in der Sache

den 30. April 1874,

9 Uhr Vormittag

an hiesiger Amtsstelle zu erscheinen, widrigenfalls auch in ihrer Abwesenheit, nach vorausgegangener Bestellung eines Verteidigers, mit der Publication des Verweisungsbeschlusses, mit der Verhandlung in der Sache und nach Befinden mit Ertheilung eines Contumacialbescheids vorgegangen werden wird.

Eibenstock, 2. März 1874.

Das königliche Gerichtsamt.  
Landrod.

Chfrig.

### Tagesgeschichte.

#### Deutschland.

Berlin. Die deutsche Regierung hat bei der französischen eine neue Regulirung der Bisthumsgrenzen in Anregung gebracht, wie eine solche bereits im Frankfurter Frieden in Aussicht gestellt ist. Die betreffende Anregung ist bereits vor einiger Zeit erfolgt und zwar unter der Einwirkung jener französischen Hirtenbriefe, die zu Anfang dieses Jahres so allarmirend wirkten.

Der Entwurf über die Ausgabe von Reichsklassenscheinen wird demnächst vom Bundesrathe fertig gestellt werden, wobei auch Bestimmungen über die Vertheilung der Fünfmark-, 25 Mark- und 50 Marknoten auf die Gesamtsumme von 120 Mill. Mark in Aussicht stehen. Bis zum 1. Juli 1875 soll das bestehende (Staats-) Papiergeld zur Einlösung aufgerufen werden. Denjenigen Staaten, die mehr Papiergeld haben, als ihnen nach der Bevölkerungszahl zusteht, soll ein Vorschuß aus der Reichskasse zufließen. Die Kontrolle über Ausfertigung und Ausgabe des Reichspapiergeldes hat die Reichsschulden-Kommission. Nur auf Grund eines Reichsgesetzes soll ein Bundesstaat überhaupt fortan Papiergeld ausgeben dürfen.

Dem „Frff. Journal“ schreibt man: General-Staatsanwalt Dr. Schwarze ist außer Fassung; denn sein Lieblings-Kind, das Schöffengericht, hat vom Bundesrath den Todesstreich erhalten. Der unglückliche Vater sprach in der letzten Soirée des Reichskanzlers unverhohlen seinen Schmerz aus und meinte, er sei entweder um einige Zeit zu früh oder am Ende gar zu spät auf die Welt gekommen. Justizminister Leonhard erhielt am nämlichen Abend auf seine Aeußerung, er glaube fast, der preussische Justizminister dürfe kein Jurist sein, vom Reichskanzler die Antwort: „O ja, er soll aber gleichzeitig Politiker sein.“

Der Bischof von Trier ist nun ebenfalls in Haft genommen worden, da er die Zahlung der gegen ihn gerichtlich erkannten Geldbußen verweigert. Man hat ihn in dem überwiegend streng katholischen Trier

belassen, ohne daß die dabei vorgekommenen Demonstrationen zu irgend welchen Exzessen geführt hätten.

#### Frankreich.

Paris. Ein hübsches Symbol der in Frankreich herrschenden Koalitionsregierung lieferte, wenn man dem „Paris-Journal“ glauben darf, das Diner, welches der Minister des Aeußern, Herzog Decazes, vor Kurzem den Prinzen von Orleans gegeben hat. Bei diesem Diner war der Tafelaufsatz noch mit dem kaiserlichen Wappen geschmückt und von den beiden Services aus Sèvres-Porzellan, von denen man speiste, trug das eine die Jahreszahl 1826 (Restauration) und das andere die Jahreszahl 1847 mit der Chiffer Ludwig-Philipp und einem Stempel, demzufolge es zu dem Mobiliar des Schlosses Eu gehört hatte. Dem Grafen von Paris soll es viel zu denken gegeben haben, wie er so bei einem Minister der Republik im Angesichte der Insignien des Kaiserreichs von dem Geschirr seines königlichen Großvaters aß, einem Geschirr, welches, da ihm eben das Schloß Eu als Majorat zugefallen, sein rechtmäßiges persönliches Eigenthum ist. Vielleicht strengt er deshalb wieder einen Proceß gegen die Bivilliste an.

#### Sächsische Nachrichten.

Das „Dresdener Journal“ erläutert die mehrfach angeregte Frage wegen der polnischen Achtgroshenstücke. Nach demselben sind zwei Sorten zu unterscheiden, erstens die in den Jahren 1697 bis 1763 geprägten Thaler, Gulden und halben Gulden ( $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{2}$ -Thaler), welche vollgiltige Konventionsmünzen sind und bei allen Kassen angenommen, auch vom Reiche eingelöst werden. Hiervon streng zu unterscheiden sind die in den Jahren 1807 bis 1813 für Rechnung der Regierung des damaligen Herzogthums Warschau geprägten Acht- und Biergroshenstücke. Diese sind keine sächsischen Landesmünzen, sind auch durch Ministerialerlaß vom 8. Juni 1842 in Sachsen ausdrücklich verboten. Diese werden weder von Sachsen noch vom Reiche eingelöst. Zu unterscheiden sind diese verbotenen Münzen von den giltigen dadurch, daß sie die Werthbezeichnung  $\frac{1}{2}$ -talara und  $\frac{1}{4}$ -talara tragen.